

**Thema:**

Investive Verwendung von Betriebskostenzuschüssen

**Fragestellung:**

Die Gemeinde XXX gewährt ihrem Eigenbetrieb jährliche Investitionszuschüsse zur Anschaffung von Vermögen in dessen Vermögensplan. Diese Zuschüsse werden bei uns als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und beim Eigenbetrieb als Sonderposten für Investitionen passiviert. Wie sind unsere Zuschüsse an den Eigenbetrieb zu behandeln, die als laufender Betriebskostenzuschuss aus dem bisherigen Verwaltungshaushalt (ab 2008 im Ergebnishaushalt unter dem Konto 54131) an den Eigenbetrieb fließen und dort beim Jahresabschluss zu einem Gewinn führen, der dann auf neue Rechnung vorgetragen wird und durch Beschluss zur Finanzierung von Investitionen im folgenden Wirtschaftsjahr dem Sonderposten für Investitionszuschüsse zugeführt wird. Sind auch diese Zuschüsse (anteilig entsprechend der späteren Verwendung im investiven Bereich des Eigenbetriebs), obwohl sie bei uns als laufender Aufwand des Wirtschaftsjahres verbucht werden, als immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren? Falls dem nicht so sein sollte, würde es bei einem späteren Konzernabschluss eine Differenz zwischen den beim Eigenbetrieb gebildeten Sonderposten für Investitionszuschüsse geben.

**Antwort:**

Nach § 38 Abs. 1 GemHVO sind von der Gemeinde mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung geleistete Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als immaterielle Vermögensgegenstände auf der Aktivseite auszuweisen.

Sofern eine Zuwendung als laufender Betriebskostenzuschuss gewährt wird, die durch die spätere Verwendung die Kriterien für die Aktivierung eines immateriellen Vermögensgegenstands erfüllt, so hat die Gemeinde nachträglich ertragswirksam einen immateriellen Vermögensgegenstand zu aktivieren.

Für den Eigenbetrieb empfehlen wir, den Betriebskostenzuschuss zu passivieren, wenn eine spätere zweckgebundene Verwendung beschlossen wurde.

-----